



Ambasciata d'Italia
Berlino

Konsularkanzlei

Verfassungsreferendum „Änderung der Art. 56, 57 und 59 der Verfassung zur Verringerung der Anzahl der Parlamentarier“

20. – 21. September 2020

Häufig gestellte Fragen

Wahlrecht

Die Teilnahme an der Abstimmung ist gleichzeitig ein Recht und eine Pflicht¹ des Wählers.

Wer darf wählen?

Beim Referendum stimmberechtigt sind italienische Staatsangehörige, die am 20.09.2020 volljährig und in die Wählerlisten ihrer italienischen Bezugsgemeinde eingetragen sind.

Wer kann in Berlin wählen?

- Wähler, die im AIRE² (Register der im Ausland ansässigen Italiener) mit Wohnsitz im Konsularbezirk Berlin registriert sind.
- Wähler mit Wohnsitz in Italien und ihre mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen, die sich aus beruflichen Gründen, wegen eines Studiums oder einer medizinischen Behandlung vorübergehend im Konsularbezirk Berlin aufhalten (dazu gehören die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) und die bei ihrer **italienischen Gemeinde, in der sie in die Wählerlisten eingetragen sind, bis zum 19.08.2020** einen entsprechenden Antrag gestellt haben.
- Im AIRE eines anderen Konsularbezirks eingetragene Wähler und ihre mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen, die sich aus beruflichen Gründen, wegen eines Studiums oder einer medizinischen Behandlung vorübergehend im Konsularbezirk Berlin aufhalten und **bis zum 19.08.2020** einen entsprechenden Antrag **bei ihrem Konsulat** gestellt haben.

Wie wird im Ausland gewählt?

- Im Ausland erfolgt die Stimmabgabe per Briefwahl.
- Wahlberechtigten wird an die bei der Konsularkanzlei in Berlin registrierte Adresse ein Umschlag zugesandt, der die Frage, über die abgestimmt werden soll, und Informationen zur Stimmabgabe enthält.
- Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Antwort, die der Wähler auf die Frage geben will.

¹ Art. 48 Absatz 2 der Verfassung

² Die Registrierung im AIRE gilt ab dem Datum der Antragstellung in der Konsularkanzlei. Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist außerdem, dass die italienische Gemeinde keine Einwände gegen die Eintragung in die Wählerliste hat.

- Anschließend steckt der Wähler den Stimmzettel in den entsprechenden kleinen Umschlag und verschließt diesen.
- Er steckt dann den vom Wahlschein abgetrennten Abschnitt (der die erfolgte Ausübung des Wahlrechts belegt) und den kleinen Umschlag, der nur den Stimmzettel enthält, in den großen, vorfrankierten Umschlag.
- Der Wähler gibt den Umschlag während der Öffnungszeiten der Konsularkanzlei persönlich ab (ausnahmsweise ohne vorherige Terminabsprache und unter Beachtung der Einlassbeschränkungen für Besucher) oder sendet ihn unter Verwendung des großen vorfrankierten Umschlags zeitnah per Post an das zuständige Konsulat, sodass er **bis Dienstag, dem 15.09.2020, 16 Uhr**, in der Konsularkanzlei ankommt.

Wählerpflichten:

- Information der Konsularkanzlei Berlin über jede Adressänderung
- Überprüfung, ob der eigene Zuname (*bei Frauen der Geburtsname*) auf dem Briefkasten steht
- Die erhaltenen Wahlunterlagen so aufzubewahren, dass sie nicht in den Besitz von Dritten gelangen können. Eine Weitergabe der eigenen Wahlunterlagen an Dritte stellt eine nach dem Gesetz strafbare Handlung dar.
- Wer gegen die einschlägigen Vorschriften verstößt, wird mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen belegt. Art. 18 des Gesetzes 459/2001 besagt: “1. Wer in ausländischem Hoheitsgebiet irgendeine der im Einheitstext der Bestimmungen für die Wahl der Abgeordnetenversammlung gemäß Dekret des Staatspräsidenten Nr. 361 vom 30. März 1957 und nachfolgende Abänderungen vorgesehenen Straftaten begeht, wird nach dem italienischen Gesetz bestraft. Die Strafen gemäß Art. 100 des genannten Einheitstextes gelten im Falle der Briefwahl doppelt. 2. Wer bei den Wahlen der Kammern und bei Volksabstimmungen seine Stimme sowohl per Brief als auch im Wahlbezirk des letzten gemeldeten Wohnsitzes in Italien abgibt bzw. seine Stimme mehrmals per Briefwahl abgibt, wird mit einer Haftstrafe zwischen ein und drei Jahren sowie einer Geldstrafe zwischen 52 und 258 Euro belegt.“

Wann kommt der Umschlag mit den Wahlunterlagen?

Der Versand der Stimmzettel erfolgt außer in Sonderfällen **bis zum 2. September 2020**.

Wie kann ich wählen, wenn ich den Umschlag nicht erhalten habe?

Wer den Umschlag nicht erhalten hat, kann ein Duplikat anfordern. Der Antrag kann **ab dem 6. September 2020** gestellt werden. Bitte benutzen Sie hierfür das Formular, das auf unserer **Internetseite** veröffentlicht wird.

Das Formular muss unterschrieben werden, und ihm ist die Kopie eines Ausweisdokuments beizulegen. Den Antrag kann man:

- während der Öffnungszeiten der Konsularkanzlei persönlich abgeben (ausnahmsweise ohne vorherige Terminabsprache und unter Beachtung der Einlassbeschränkungen für Besucher)
- per E-Mail übersenden an: berlino.elettorale@esteri.it
- per zertifizierter E-Mail übersenden an: amb.berlino.consolare@cert.esteri.it
- per Post zuschicken an: **Ambasciata d’Italia – Ufficio elettorale – Hiroshimastr. 1, 10785 Berlin**

Hinweis:

Die Konsularkanzlei in Berlin kann das Duplikat per Post an den Wähler verschicken, wenn er seinen Wohnsitz:

- in den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen hat.



Ambasciata d'Italia
Berlino

- im Land Berlin hat und es ihm nachweislich unmöglich ist, es in der Konsularkanzlei persönlich abzuholen.

Ab dem **09.09.2020** kann das Duplikat ausschließlich persönlich in der Konsularkanzlei in Berlin während der Öffnungszeiten der Büros abgeholt werden (ausnahmsweise ohne vorherige Terminabsprache und unter Beachtung der Einlassbeschränkungen für Besucher).

Ich bin im AIRE in Berlin registriert, werde aber aus persönlichen Gründen am 20-21. September in Italien sein. Kann ich in meiner Gemeinde am Wahltag zum Wahllokal gehen, um dort zu wählen?

Nein, es sei denn, Sie haben bis **28. Juli 2020** bei der Konsularkanzlei in Berlin einen entsprechenden Antrag gestellt.

Ich habe aus beruflichen Gründen meinen Wohnsitz seit mehr als einem Jahr in Berlin, habe mich aber nie im AIRE registrieren lassen. Kann ich bei meiner Gemeinde einen Antrag für die Stimmabgabe im Ausland stellen?

Nein, weil der Antrag gemäß Art. 4-bis Absatz 1 des Gesetzes Nr. 459 vom 27. Dezember 2001 nur von Personen gestellt werden kann, die vorübergehend im Ausland ansässig sind.

Italienische Staatsangehörige, die seit mehr als einem Jahr im deutschen Melderegister registriert sind, müssen sich unabhängig davon, ob sie einen Antrag auf Registrierung im AIRE gestellt haben, als im Ausland ansässig im Sinne des Art. 6 des Gesetzes Nr. 470 vom 27. Oktober 1988 betrachten.

Eventuelle Falscherklärungen im Sinne des Art. 46 und 47 des DPR 445/2000³ werden nach Art. 76 desselben Dekrets geahndet.

Kann ich meine Stimme per Briefwahl abgeben, wenn ich jetzt die Registrierung im AIRE beantrage?

Personen, die jetzt ihre Registrierung im AIRE beantragen, kann die Möglichkeit einer Stimmabgabe im Ausland nicht garantiert werden. Diese Möglichkeit hängt im Wesentlichen davon ab, wie schnell die italienische Gemeinde die Registrierung im AIRE abschließt und der Konsularkanzlei in Berlin mitteilt, dass der Stimmabgabe im Ausland nichts entgegensteht.

Wird mein verfassungsmäßig garantiertes Wahlrecht verletzt, wenn ich die Wahlunterlagen nicht erhalte, weil ich mich nicht im AIRE registriert habe?

Nein, weil Wähler, die ihrer Pflicht zur Registrierung im AIRE nicht nachgekommen sind, auf jeden Fall die Möglichkeit haben, am 20.- 21. September in der italienischen Gemeinde zu wählen, in der sie in die Wählerlisten eingetragen sind.

Stand: 19.8.2020

³ Dekret des Staatspräsidenten Nr. 445 vom 28. Dezember 2000